

Amtsblatt der Europäischen Union

C 200



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

6. Juni 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 200/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 200/02

Rechtssache C-142/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. März 2016 — SolarWorld AG/Brandoni solare SpA, Global Sun Ltd, Silicio Solar SAU, Solaria Energia y Medio Ambiente SA, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 263 AEUV — Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel — Dumping — Einführen von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen und Wafer] mit Ursprung in oder versandt aus China — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 8 — Preisverpflichtungsangebot der chinesischen ausführenden Hersteller — Annahme durch die Kommission — Befreiung von Antidumpingzöllen — Klage gegen den Annahmebeschluss — Unzulässigkeit)

2

DE

2016/C 200/03	Rechtssache C-312/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. März 2016 — SolarWorld AG/Solsonica SpA, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel — Verordnung [EU] Nr. 513/2013 — Dumping — Einführen von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen und Wafer] mit Ursprung in oder versandt aus China — Vorläufiger Antidumpingzoll — Endgültiger Antidumpingzoll — Erledigung — Wegfall des Rechtsschutzinteresses)	3
2016/C 200/04	Rechtssache C-346/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Februar 2016 — Steinbeck GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Alfred Sternjakob GmbH & Co. KG (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftswortmarken BE HAPPY — Nichtigerklärung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft)	3
2016/C 200/05	Rechtssache C-380/15: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de les Illes Balears — Spanien) — Francisca Garzón Ramos, José Javier Ramos Martín/Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SA, Intercotrans SL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Zuständigkeiten des nationalen Gerichts im Erkenntnisverfahren — Fehlende Umsetzung des Unionsrechts — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	4
2016/C 200/06	Rechtssache C-613/15: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 5 de Alcobendas — Spanien) — Ibercaja Banco S.A.U./José Cortés González (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Immobilienkredite — Klausel über Verzugszinsen — Klausel über vorzeitige Rückzahlung — Befugnis des nationalen Gerichts — Ausschlussfrist)	4
2016/C 200/07	Rechtssache C-407/15: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 27. Juli 2015 — Ovidiu Ripanu/Compania Națională „Loteria Română“ S.A.	5
2016/C 200/08	Rechtssache C-121/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Cagliari (Italien), eingereicht am 29. Februar 2016 — Salumificio Murru SpA/Autotrasporti di Marongiu Remigio . . .	5
2016/C 200/09	Rechtssache C-139/16: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos (Spanien), eingereicht am 7. März 2016 — Juan Moreno Marín, María Almudena Benavente Cárdena und Rodrigo Moreno Benavente/Abadía Retuerta, S.A.	6
2016/C 200/10	Rechtssache C-140/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche (Italien), eingereicht am 7. März 2016 — Edra Costruzioni Soc. coop., Edilfac Srl/Comune di Maiolati Spontini	7
2016/C 200/11	Rechtssache C-143/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 9. März 2016 — Abercrombie & Fitch Italia Srl/Antonino Bordonaro	7
2016/C 200/12	Rechtssache C-145/16: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 14. März 2016 — Aramex Nederland BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane .	8

2016/C 200/13	Rechtssache C-150/16: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 14. März 2016 — Fondul Proprietatea SA/Complexul Energetic Oltenia SA	8
2016/C 200/14	Rechtssache C-155/16: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich), eingereicht am 16. März 2016 — Sarval Sud-Est SAS, Siffda Bretagne SAS, Siffda Centre SAS, Siram SARL, Francisque Gay, Patrick Legras de Grandcourt/Association ATM Porc, Association ATM Avicole, Association ATM équidés Angee, Association ATM éleveurs de ruminants, Association ATM lapins Clipp, Association ATM palmipèdes gras — Cifog, Association ATM ponte — CNPO, Atemax France, Monnard Jura SNC, Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale porcine	9
2016/C 200/15	Rechtssache C-162/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo regionale per il Molise (Italien), eingereicht am 18. März 2016 — Spinosa Costruzioni Generali SpA, Melfi Srl/Comune di Monteroduni	10
2016/C 200/16	Rechtssache C-167/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 2 de Santander (Spanien), eingereicht am 23. März 2016 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A./Fernando Quintano Ujeta und María Isabel Sánchez García	11
2016/C 200/17	Rechtssache C-171/16: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Sofia (Bulgarien), eingereicht am 24. März 2016 — Strafverfahren gegen Trayan Beshkov	11
2016/C 200/18	Rechtssache C-177/16: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 29. März 2016 — Biedrība „Autortiesību un komunikāciju konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība“/Konkurences padome	12
2016/C 200/19	Rechtssache C-192/16: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 6. April 2016 — Peter Fisher, Stephen Fisher, Anne Fisher/Commissioners for her Majesty’s Revenue & Customs	13
2016/C 200/20	Rechtssache C-202/16: Klage, eingereicht am 12. April 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	14
2016/C 200/21	Rechtssache C-118/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — Confederación Sindical ELA, Juan Manuel Martínez Sánchez/Aquarbe S.A.U., Consorcio de Aguas de Busturialdea — Spanien)	15
2016/C 200/22	Rechtssache C-302/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo nº 1 de Tarragona — Spanien) — Correos y Telégrafos SA/Ayuntamiento de Vila Seca	15
2016/C 200/23	Rechtssache C-540/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik	16

Gericht

2016/C 200/24	Verbundene Rechtssachen T-50/06 RENV II und T-69/06 RENV II: Urteil des Gerichts vom 22. April 2016 — Irland und Aughinish Alumina/Kommission (Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Bestehende oder neue Beihilfen — Art. 1 Buchst. b Ziff. i, iii, und iv der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Rechtssicherheit — Berechtigte Erwartungen — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Befugnismissbrauch — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Verfälschung des Wettbewerbs)	17
---------------	--	----

2016/C 200/25	Rechtssache T-56/06 RENV II: Urteil des Gerichts vom 22. April 2016 — Frankreich/Kommission (Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Angemessener Zeitraum)	18
2016/C 200/26	Verbundene Rechtssachen T-60/06 RENV II und T-62/06 RENV II: Urteil des Gerichts vom 22. April 2016 — Italien und Eurallumina/Kommission (Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuer auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Selektiver Charakter der Maßnahme — Beihilfen, die für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen — Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998 — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Grundsatz <i>lex specialis derogat legi generali</i> — Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit und der praktischen Wirksamkeit der Handlungen der Organe — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht)	18
2016/C 200/27	Rechtssache T-44/14: Urteil des Gerichts vom 19. April 2016 — Costantini u.a./Kommission (Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Sozialpolitik — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Art. 352 AEUV — Ablehnung der Registrierung — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 211/2011 — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht)	19
2016/C 200/28	Rechtssache T-77/15: Urteil des Gerichts vom 20. April 2016 — Tronios Group International/EUIPO — Sky (SkyTec) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke SkyTec — Ältere nationale Wortmarke SKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwirkung durch Duldung — Art. 54 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	20
2016/C 200/29	Rechtssache T-295/15: Beschluss des Gerichts vom 18. April 2016 — Zhang/EUIPO — K & L Ruppert Stiftung (Anna Smith) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Anna Smith — Ältere Unionswortmarke SMITH — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	21
2016/C 200/30	Rechtssache T-320/15: Beschluss des Gerichts vom 15. April 2016 — Impresa Costruzioni Giuseppe Maltauro/Kommission („Öffentliche Aufträge — Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts — Erledigung der Hauptsache“)	21
2016/C 200/31	Rechtssache T-475/15: Beschluss des Gerichts vom 4. April 2016 — L'Oréal/EUIPO — LR Health & Beauty Systems (LR) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)	22
2016/C 200/32	Rechtssache T-536/15: Beschluss des Gerichts vom 18. März 2016 — CBM/HABM — İD Group (Fashion ID) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	22
2016/C 200/33	Rechtssache T-550/15: Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 — Portugal/Kommission (Nichtigkeitsklage — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)	23

2016/C 200/34	Rechtssache T-551/15: Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 — Portugal/Kommission (Nichtigkeitsklage — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)	24
2016/C 200/35	Rechtssache T-556/15: Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 — Portugal/Kommission (Nichtigkeitsklage — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)	24
2016/C 200/36	Rechtssache T-592/15: Beschluss des Gerichts vom 18. März 2016 — Novartis/HABM — SK Chemicals (Darstellung eines Pflasters) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Widerruf der angefochtenen Entscheidung — Erledigung der Hauptsache)	25
2016/C 200/37	Rechtssache T-140/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. April 2016 — Le Pen/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Mitglied des Europäischen Parlaments — Rückforderung von Zulagen, die zur Erstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz gezahlt worden sind — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	26
2016/C 200/38	Rechtssache T-119/16: Klage, eingereicht am 22. März 2016 — Topera/EUIPO (RHYTHMVIEW) . . .	26
2016/C 200/39	Rechtssache T-137/16: Klage, eingereicht am 25. März 2016 — Uniwersytet Wrocławski/Kommission und REA	27
2016/C 200/40	Rechtssache T-153/16: Klage, eingereicht am 8. April 2016 — Acerga/Rat	28
2016/C 200/41	Rechtssache T-154/16: Klage, eingereicht am 14. April 2016 — GRID applications/EUIPO (APlan) . .	29
2016/C 200/42	Rechtssache T-160/16: Klage, eingereicht am 15. April 2016 — Groningen Seaports u. a./Kommission	29
2016/C 200/43	Rechtssache T-163/16: Klage, eingereicht am 15. April 2016 — Reisswolf/EUIPO (secret. service.) . .	30
2016/C 200/44	Rechtssache T-164/16: Klage, eingereicht am 18. April 2016 — Piper Verlag/EUIPO (THE TRAVEL EPISODES)	31
2016/C 200/45	Rechtssache T-166/16: Klage, eingereicht am 13. April 2016 — Panzeri/Parlament	32
2016/C 200/46	Rechtssache T-717/15: Beschluss des Gerichts vom 7. April 2016 — Drugsrus/EMA	32

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 200/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 191 vom 30.5.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 175 vom 17.5.2016

ABl. C 165 vom 10.5.2016

ABl. C 156 vom 2.5.2016

ABl. C 145 vom 25.4.2016

ABl. C 136 vom 18.4.2016

ABl. C 118 vom 4.4.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. März 2016 — SolarWorld AG/Brandoni solare SpA, Global Sun Ltd, Silicio Solar SAU, Solaria Energia y Medio Ambiente SA, Europäische Kommission

(Rechtssache C-142/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 263 AEUV — Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel — Dumping — Einführen von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen und Wafer] mit Ursprung in oder versandt aus China — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 8 — Preisverpflichtungsangebot der chinesischen ausführenden Hersteller — Annahme durch die Kommission — Befreiung von Antidumpingzöllen — Klage gegen den Annahmebeschluss — Unzulässigkeit)

(2016/C 200/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SolarWorld AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und Solicitor J. Beck)

Andere Parteien des Verfahrens: Brandoni solare SpA, Global Sun Ltd, Silicio Solar SAU, Solaria Energia y Medio Ambiente SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und Solicitor J. Beck), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Brakeland, T. Maxian Rusche und A. Stobiecka-Kuik)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die SolarWorld AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 8.6.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. März 2016 — SolarWorld AG/Solsonica SpA, Europäische Kommission

(Rechtssache C-312/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel — Verordnung [EU] Nr. 513/2013 — Dumping — Einführen von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen und Wafer] mit Ursprung in oder versandt aus China — Vorläufiger Antidumpingzoll — Endgültiger Antidumpingzoll — Erledigung — Wegfall des Rechtsschutzinteresses)

(2016/C 200/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SolarWorld AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Solsonica SpA, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, T. Maxian Rusche und A. Stobiecka-Kuik)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die SolarWorld AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Februar 2016 — Steinbeck GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Alfred Sternjakob GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-346/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftswortmarken BE HAPPY — Nichtigerklärung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft)

(2016/C 200/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Steinbeck GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Heinrich und M. Fischer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Alfred Sternjakob GmbH & Co. KG

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Steinbeck GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 302 vom 14.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de les Illes Balears — Spanien) — Francisca Garzón Ramos, José Javier Ramos Martín/Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SA, Intercotrans SL

(Rechtssache C-380/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Zuständigkeiten des nationalen Gerichts im Erkenntnisverfahren — Fehlende Umsetzung des Unionsrechts — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2016/C 200/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de les Illes Balears

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Francisca Garzón Ramos, José Javier Ramos Martín

Beklagte: Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SA, Intercotrans SL

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der von der Audiencia Provincial de les Illes Balears (Provinzgericht der Balearen, Spanien) mit Entscheidung vom 1. Juli 2015 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABL C 354 vom 26.10.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 5 de Alcobendas — Spanien) — Ibercaja Banco S.A.U./José Cortés González

(Rechtssache C-613/15) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Immobilienkredite — Klausel über Verzugszinsen — Klausel über vorzeitige Rückzahlung — Befugnis des nationalen Gerichts — Ausschlussfrist)

(2016/C 200/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 5 de Alcobendas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ibercaja Banco S.A.U.

Beklagter: José Cortés González

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen,

- dass ihre Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 nicht zulassen, dass das nationale Recht eines Mitgliedstaats die Beurteilungsbefugnis des nationalen Gerichts bezüglich der Feststellung des missbräuchlichen Charakters der Klauseln eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Hypothekendarlehensvertrags einschränkt, und
- dass ihre Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 verlangen, dass das nationale Recht das Gericht nicht daran hindert, eine solche Klausel unangewendet zu lassen, wenn es sie für „missbräuchlich“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der besagten Richtlinie hält.

⁽¹⁾ ABL C 48 vom 8.2.2016.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 27. Juli 2015 —
Ovidiu Rîpanu/Compania Națională „Loteria Română“ S.A.**

(Rechtssache C-407/15)

(2016/C 200/07)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ovidiu Rîpanu

Beklagte: Compania Națională Loteria Română S.A.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2016 hat sich der Gerichtshof (Zehnte Kamme) für die Beantwortung der vorgelegten Frage für offensichtlich unzuständig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Cagliari (Italien), eingereicht am
29. Februar 2016 — Salumificio Murru SpA/Autotrasporti di Marongiu Remigio**

(Rechtssache C-121/16)

(2016/C 200/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale civile e penale di Cagliari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Widersprechende: Salumificio Murru SpA

Widerspruchsgegner: Autotrasporti di Marongiu Remigio

Vorlagefragen

1. Ist Art. 101 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 83a Abs. 10 des Decreto-legge Nr. 112/2008 entgegensteht, soweit danach der Preis für Güterkraftverkehrsdienste für Rechnung Dritter nicht unter den vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr festgelegten Mindestbetriebskosten liegen darf und nicht der freien Entscheidung der Vertragsparteien unterliegt?
2. Können die Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt angesichts dessen, dass das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr eine Behörde ist, durch eine nationale Vorschrift zum Zweck der Sicherheit des Straßenverkehrs eingeschränkt werden?

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos (Spanien), eingereicht am 7. März 2016 — Juan Moreno Marín, María Almudena Benavente Cárdena und Rodrigo Moreno Benavente/ Abadía Retuerta, S.A.

(Rechtssache C-139/16)

(2016/C 200/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Burgos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Juan Moreno Marín, María Almudena Benavente Cárdena und Rodrigo Moreno Benavente

Berufungsbeklagte: Abadía Retuerta, S.A.

Vorlagefragen

1. Kann unter die Verbote nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95 ⁽¹⁾ die Verwendung eines Zeichens fallen, das auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung Bezug nimmt, dass diese reichlich an ein und demselben Ort hochwertig und in hoher Qualität vorgefunden werden kann?
2. Kann von einem Zeichen mit diesen Merkmalen angenommen werden, dass es sich um eine geografische Herkunftsangabe handelt, soweit die Ware oder Dienstleistung immer in einem bestimmten geografischen Raum konzentriert sein wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche (Italien),
eingereicht am 7. März 2016 — Edra Costruzioni Soc. coop., Edilfac Srl/Comune di Maiolati Spontini**

(Rechtssache C-140/16)

(2016/C 200/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Edra Costruzioni Soc. coop., Edilfac Srl

Beklagte: Comune di Maiolati Spontini

Vorlagefrage

Stehen die Gemeinschaftsgrundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit in Verbindung mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt sind, und die daraus abgeleiteten Grundsätze wie die der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz, wie sie (zuletzt) in der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ niedergelegt worden sind, einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, die sich aus Art. 87 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 3-bis des Decreto legislativo Nr. 163/2006 und aus Art. 26 Abs. 6 des Decreto legislativo Nr. 81/2008 in ihrer einheitlichen Auslegung gemäß Art. 99 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Codice del processo amministrativo) durch die Urteile Nr. 3 und 9 aus 2015 des Plenarsenats des Consiglio di Stato (Staatsrat) ergibt und nach der die fehlende gesonderte Ausweisung der Kosten für die Unternehmenssicherheit in den wirtschaftlichen Angeboten eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ohne die Möglichkeit zur Mängelbehebung und zur Stellungnahme in jedem Fall zum Ausschluss des bietenden Unternehmens führt, und zwar auch dann, wenn sich die Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung weder aus den Ausschreibungsbedingungen noch aus dem beigefügten Formblatt für die Abgabe der Angebote ergab, und auch unabhängig davon, ob die Mindestkosten für die Unternehmenssicherheit im Angebot tatsächlich inhaltlich berücksichtigt sind.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 9. März 2016
— Abercrombie & Fitch Italia Srl/Antonino Bordonaro**

(Rechtssache C-143/16)

(2016/C 200/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Suprema di Cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsklägerin: Abercrombie & Fitch Italia Srl

Kassationsbeklagter: Antonino Bordonaro

Vorlagefrage

Verstößt die nationale Regelung in Art. 34 des Decreto legislativo Nr. 276 von 2003, wonach der Gelegenheitsarbeitsvertrag in jedem Fall in Bezug auf Leistungen geschlossen werden kann, die von Rechtssubjekten im Alter von unter 25 Jahren erbracht werden, gegen das in der Richtlinie 2000/78 ⁽¹⁾ und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1) verankerte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 14. März 2016 — Aramex Nederland BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

(Rechtssache C-145/16)

(2016/C 200/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Aramex Nederland BV

Rechtsmittelgegner: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

Vorlagefrage

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 301/2012 der Kommission vom 2. April 2012 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ⁽¹⁾ gültig?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 99, S. 19.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 14. März 2016 — Fondul Proprietatea SA/Complexul Energetic Oltenia SA

(Rechtssache C-150/16)

(2016/C 200/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Craiova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Fondul Proprietatea SA

Beklagte und Rechtsmittelführerin: Complexul Energetic Oltenia SA

Vorlagefragen

1. Stellt der Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, mit dem das Erlöschen einer Schuld der SC ELECTROCENTRALE GRUP SA in Höhe von 28 709 475,13 RON gegenüber der COMPLEXUL ENERGETIC OLTENIA SA, durch die Hingabe eines Aktivums, bestehend in Vermögenswerten eingetragen unter der Nr. 70301 im Grundbuch der Gemeinde Chișcani, Bezirk Brăila, an Zahlungs statt akzeptiert wurde und mit dem zugleich entschieden wurde, an die SC ELECTROCENTRALE GRUP SA die Differenz zwischen dem Marktwert des Aktivums und dem Wert der Forderung der COMPLEXUL ENERGETIC OLTENIA SA zu zahlen, und der mit der Stimme des rumänischen Staats, vertreten durch das Ministerul Economiei — Departamentul pentru energie, als 77,17 % des Kapitals der COMPLEXUL ENERGETIC OLTENIA SA haltendem Aktionär erlassen wurde, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV dar, d. h. (i) handelt es dabei sich um eine vom Staat oder mit staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme, (ii) die selektiven Charakter hat und (iii) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist eine solche staatliche Beihilfe nach Art. 108 Abs. 3 AEUV anmeldepflichtig?

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich), eingereicht am 16. März 2016 — Sarval Sud-Est SAS, Siffda Bretagne SAS, Siffda Centre SAS, Siram SARL, Francisque Gay, Patrick Legras de Grandcourt/Association ATM Porc, Association ATM Avicole, Association ATM équidés Angee, Association ATM éleveurs de ruminants, Association ATM lapins Clipp, Association ATM palmipèdes gras — Cifog, Association ATM ponte — CNPO, Atemax France, Monnard Jura SNC, Fédération nationale bovine (FNB), Fédération nationale porcine

(Rechtssache C-155/16)

(2016/C 200/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Sarval Sud-Est SAS, Siffda Bretagne SAS, Siffda Centre SAS, Siram SARL, Francisque Gay und Patrick Legras de Grandcourt

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Association ATM Porc, Association ATM Avicole, Association ATM équidés Angee, Association ATM éleveurs de ruminants, Association ATM lapins Clipp, Association ATM palmipèdes gras — Cifog, Association ATM ponte — CNPO, Atemax France, Monnard Jura SNC, Fédération nationale bovine (FNB) und Fédération nationale porcine

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass privatrechtliche Berufsverbände, die von den betreffenden berufsständischen Organisationen für den Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Leistungen zur Tierkörperbeseitigung gegründet wurden und für deren Finanzierung die Mitglieder dieser Organisationen verantwortlich sind, die dafür Beiträge zahlen, im Hinblick auf das Kriterium, nach dem solche Einrichtungen zu dem besonderen Zweck gegründet worden sein müssen, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, als Einrichtungen des öffentlichen Rechts anzusehen sind?

2. Ist Art. 1 der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass die beschriebenen Berufsverbände, insbesondere diejenigen, die Pflichtbeiträge erheben, das Kriterium für die Einordnung als Einrichtungen des öffentlichen Rechts erfüllen, das an die Aufsicht ihrer Leitung durch öffentliche Stellen anknüpft, wenn es sich bei dieser Wirtschafts- und Finanzaufsicht des Staates um eine externe Aufsicht über die wirtschaftliche Tätigkeit und die Haushaltsführung der ihr unterliegenden Unternehmen und Einrichtungen handelt, die zum Ziel hat, die Risiken zu bewerten und die Leistungen dieser Unternehmen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Vermögensinteressen des Staats zu beurteilen, und wenn der mit der Durchführung der Aufsicht beauftragte Bedienstete für die Erfüllung seiner Aufgabe über sämtliche Befugnisse zur Ermittlung anhand von Unterlagen und vor Ort verfügt, und das beaufsichtigte Unternehmen oder die beaufsichtigte Einrichtung verpflichtet ist, ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen und von ihm angeforderten Informationen einschließlich der über die Tochterunternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises und gegebenenfalls zusätzliche Angaben zukommen zu lassen, und er mit beratender Stimme Zugang zu den Sitzungen der Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien oder an ihre Stelle tretenden Organe und der von ihnen möglicherweise geschaffenen Gremien und Ausschüsse hat, er an den Sitzungen der Gremien, Ausschüsse und aller beratenden Organe innerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung sowie an den Hauptversammlungen teilnehmen darf und er Einberufungen, Tagesordnungen und alle anderen vor jeder Sitzung zu versendenden Unterlagen zu den gleichen Bedingungen wie deren Mitglieder erhält?

(¹) ABL L 134, p. 114.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo regionale per il Molise (Italien),
eingereicht am 18. März 2016 — Spinosa Costruzioni Generali SpA, Melfi Srl/Comune di
Monteroduni**

(Rechtssache C-162/16)

(2016/C 200/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo regionale per il Molise

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Spinosa Costruzioni Generali SpA, Melfi Srl

Beklagte: Comune di Monteroduni

Vorlagefrage

Stehen die Gemeinschaftsgrundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit in Verbindung mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt sind, und die daraus abgeleiteten Grundsätze wie die der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz, wie sie (zuletzt) in der Richtlinie 2014/24/EU (¹) niedergelegt worden sind, einer nationalen Regelung wie der italienischen entgegen, die sich aus Art. 87 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 3-bis des Decreto legislativo Nr. 163/2006 und aus Art. 26 Abs. 6 des Decreto legislativo Nr. 81/2008 in ihrer einheitlichen Auslegung gemäß Art. 99 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Codice del processo amministrativo) durch die Urteile Nrn. 3 und 9 aus 2015 des Plenarsenats des Consiglio di Stato (Staatsrat) ergibt und nach der die fehlende gesonderte Ausweisung der Kosten für die Unternehmenssicherheit in den wirtschaftlichen Angeboten eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in jedem Fall zum Ausschluss des bietenden Unternehmens führt, und zwar auch dann, wenn sich die Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung weder aus den Ausschreibungsbedingungen noch aus dem beigefügten Formblatt für die Abgabe der Angebote ergab, und auch unabhängig davon, ob die Mindestkosten für die Unternehmenssicherheit im Angebot inhaltlich berücksichtigt sind.

(¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Santander (Spanien),
eingereicht am 23. März 2016 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A./Fernando Quintano Ujeta
und María Isabel Sánchez García**

(Rechtssache C-167/16)

(2016/C 200/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Santander

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Beklagte: Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García

Vorlagefragen

1. Ist es mit den Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, dass die Einstufung einer die Grundlage eines Vollstreckungsverfahrens darstellenden Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung als missbräuchlich in dem gerichtlichen Verfahren, in dem dies festgestellt wird, keine Folgen hat?
2. Sind die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 mit einer Auslegung vereinbar, nach der die Folgen der Einstufung einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung als missbräuchlich von den konkreten Merkmalen der Verfahren abhängen, zwischen denen der Gewerbetreibende wählen kann?
3. Steht mit den Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 eine Auslegung im Einklang, nach der auch dann, wenn eine vorformulierte Klausel in einem langfristigen Vertrag die vorzeitige Fälligkeitstellung wegen einer nicht schwerwiegenden Nichterfüllung erlaubt und den Verbraucher in eine ungünstigere Lage versetzt als die dispositive nationale Vorschrift, die Klausel allein deshalb nicht nichtig ist, weil das nationale Verfahrensrecht eine Korrekturregel vorsieht, die nur in dem konkreten vom Gewerbetreibenden gewählten Verfahren anwendbar ist und nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen?
4. Ist Art. 693 Abs. 3 des Zivilprozessgesetzes⁽²⁾ ein geeignetes und wirksames Mittel, das es dem Verbraucher ermöglicht, den Wirkungen einer missbräuchlichen Vereinbarung über die vorzeitige Fälligkeitstellung abzuwehren, wenn man berücksichtigt, dass er die Zinsen und Kosten tragen muss?
5. Wird der Grundsatz der Effektivität der Richtlinie 93/13 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽³⁾ durch ein nationales Verfahrensgesetz gewahrt, das dem Verbraucher Rechte einräumt, auf die er sich in einem besonders zügigen Vollstreckungsverfahren berufen kann, das der Gewerbetreibende neben anderen Alternativen, bei denen diese Rechte nicht vorgesehen sind, wählen kann?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

⁽²⁾ Ley de Enjuiciamiento Civil.

⁽³⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Sofia (Bulgarien), eingereicht am 24. März 2016 —
Strafverfahren gegen Trayan Beshkov**

(Rechtssache C-171/16)

(2016/C 200/17)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Sofia

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Trayan Beshkov

Vorlagefragen

1. Wie ist der im Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren verwendete Begriff „neues Strafverfahren“ auszulegen, und muss er zwingend mit der Feststellung von Schuld bei einer begangenen Straftat zusammenhängen oder kann er auch ein Verfahren betreffen, in dem nach dem nationalen Recht des zweiten Mitgliedstaats die im früheren Urteil verhängte Strafe eine andere Strafe konsumiert oder in diese eingerechnet wird bzw. ihre gesonderte Verbüßung anzuordnen ist?
2. Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem 13. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, wonach ein Verfahren zur Berücksichtigung eines früheren, in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils nicht von der verurteilten Person, sondern allein von dem Mitgliedstaat, in dem das frühere Urteil ergangen ist, bzw. von dem Mitgliedstaat, der das neue Strafverfahren betreibt, eingeleitet werden kann?
3. Ist Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI dahin auszulegen, dass er es nicht zulässt, dass der Staat, der das neue Strafverfahren betreibt, die Art der Vollstreckung der von dem Mitgliedstaat, in dem das frühere Urteil ergangen ist, verhängten Strafe ändert, und zwar auch in den Fällen, in denen nach dem nationalen Recht des zweiten Mitgliedstaats die im früheren Urteil verhängte Strafe eine andere Strafe konsumiert oder in diese eingerechnet wird bzw. ihre gesonderte Verbüßung anzuordnen ist?

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 29. März 2016 — Biedrība „Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība“/Konkurences padome

(Rechtssache C-177/16)

(2016/C 200/18)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin im ersten Rechtszug: Biedrība „Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība“

Beklagte im ersten Rechtszug: Konkurences padome

Vorlagefragen

1. Ist Art. 102 [Abs. 2] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in einem Rechtsstreit über die von einer nationalen Organisation zur Wahrnehmung von Urheberrechten festgesetzten Tarife anwendbar, wenn diese Organisation auch Vergütungen für die Werke ausländischer Autoren einzieht und die von ihr festgesetzten Tarife von der Nutzung dieser Werke in dem betreffenden Mitgliedstaat abschrecken?
2. Ist es zur Bestimmung des in Art. 102 [Abs. 2] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendeten Begriffs der unangemessenen Preise im Bereich der Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten angebracht und ausreichend — und in welchen Fällen —, einen Vergleich der Preise (Tarife) des betreffenden Marktes und der Preise (Tarife) angrenzender Märkte durchzuführen?

3. Ist es zur Bestimmung des in Art. 102 [Abs. 2] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendeten Begriffs der unangemessenen Preise im Bereich der Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten angebracht und ausreichend, den vom Bruttoinlandsprodukt abgeleiteten Kaufkraftparitätsindex anzuwenden?
4. Ist der Tarifvergleich für jedes der verschiedenen Segmente oder bezüglich des Durchschnittsniveaus der Tarife durchzuführen?
5. Wann ist der Unterschied zwischen den im Hinblick auf den in Art. 102 [Abs. 2] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendeten Begriff der unangemessenen Preise geprüften Tarifen als erheblich anzusehen, so dass es dem Wirtschaftsteilnehmer, der eine beherrschende Stellung innehat, obliegt, nachzuweisen, dass seine Tarife angemessen sind?
6. Welche Informationen können im Rahmen der Anwendung von Art. 102 [Abs. 2] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Wirtschaftsteilnehmer für den Nachweis der Angemessenheit der Tarife für urheberrechtlich geschützte Werke vernünftigerweise erwartet werden, wenn die Kosten dieser Werke nicht wie bei materiellen Erzeugnissen bestimmt werden können? Geht es dabei ausschließlich um die Verwaltungskosten der Organisation zur Wahrnehmung von Urheberrechten?
7. Sind die von einer Organisation zur Wahrnehmung von Urheberrechten an die Urheber ausgeschütteten Vergütungen im Fall eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht bei der Festsetzung einer Geldbuße vom Umsatz dieses Wirtschaftsteilnehmers auszunehmen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes
Königreich), eingereicht am 6. April 2016 — Peter Fisher, Stephen Fisher, Anne Fisher/
Commissioners for her Majesty's Revenue & Customs**

(Rechtssache C-192/16)

(2016/C 200/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Peter Fisher, Stephen Fisher, Anne Fisher

Rechtsmittelgegner: Commissioners for her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. In Bezug auf Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und im Licht des konstitutionellen Verhältnisses zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich werden folgende Fragen vorgelegt:
 - 1.1 Sind Gibraltar und das Vereinigte Königreich (a) im Hinblick auf das Unionsrecht so zu behandeln, als wären sie Teile eines einzigen Mitgliedstaats, und wenn ja, hat das zur Folge, dass Art. 49 AEUV zwischen dem Vereinigten Königreich und Gibraltar keine Anwendung findet, außer soweit er auf innerstaatliche Maßnahmen zur Anwendung kommen kann, oder sind sie — alternativ — (b) im Hinblick auf Art. 49 AEUV als Einzelvorschrift in dieser Weise zu behandeln, so dass dieser Artikel keine Anwendung findet, außer soweit er auf innerstaatliche Maßnahmen zur Anwendung kommen kann? Oder:
 - 1.2 Hat Gibraltar im Hinblick auf Art. 355 Abs. 3 AEUV den Verfassungsstatus eines gegenüber dem Vereinigten Königreich gesonderten Gebiets innerhalb der Union in dem Sinne, dass entweder (a) die Ausübung des Rechts auf freie Niederlassung zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich als Handel innerhalb der Union im Sinne des Art. 49 AEUV zu betrachten ist oder (b) Art. 49 AEUV mit der Wirkung gilt, dass Beschränkungen der Ausübung des Rechts auf freie Niederlassung durch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in Gibraltar (als gesondertes Gebiet) verboten sind? Oder:

- 1.3 Ist Gibraltar als Drittland oder Drittgebiet anzusehen, mit der Wirkung, dass das Unionsrecht in Bezug auf beiderseitige Rechtsgeschäfte nur insoweit Anwendung findet, als es zwischen einem Mitgliedstaat und einem Nichtmitgliedstaat Anwendung findet? Oder:
- 1.4 Ist das konstitutionelle Verhältnis zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Art. 49 AEUV in anderer Weise zu beurteilen?
2. Inwieweit — wenn überhaupt — ändert sich die Antwort auf die vorstehenden Fragen, wenn sie im Kontext des Art. 63 AEUV (also im Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit) anstelle des Art. 49 AEUV geprüft werden?

Klage, eingereicht am 12. April 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-202/16)

(2016/C 200/20)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und E. Sanfrutos Cano)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 2008/98/EG ⁽¹⁾ über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und aus den Art. 8 Buchst. a und 11 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie 1999/31/EG ⁽²⁾ über Abfalldeponien verstoßen hat, dass sie den problematischen Betrieb der Abfalldeponie von Temploni duldet, die den Voraussetzungen und Anforderungen der genannten umweltrechtlichen Vorschriften der Union nicht genügt;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und aus den Art. 8 Buchst. a und 11 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien verstoßen hat. Der mögliche Verstoß bezieht sich auf den Betrieb der Abfalldeponie (im Folgenden: Deponie) in Temploni auf Korfu.
2. Gegenstand der vorliegenden Klage sind der problematische Betrieb der Deponie von Temploni und die schädlichen Auswirkungen dieser Deponie auf die Umwelt zusammen mit dem Umstand, dass die griechischen Behörden nach Angaben der Kommission nicht die notwendigen und nach den europäischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen ergriffen haben, damit die Deponie in voller Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Anforderungen der umweltrechtlichen Vorschriften der Union betrieben werden kann.
3. Die Kommission habe im Lauf des Vertragsverletzungsverfahrens verschiedene problematische Funktionsstörungen der Deponie in Erfahrung gebracht, die bei mehreren, zwischen 2009 und 2012 von den zuständigen griechischen Behörden vorgenommenen Ortsbesichtigungen festgestellt worden seien.

4. Mit ihrer letzten Antwort vom 23. Mai 2015 hätten die griechischen Behörden die Kommission darüber informiert, dass:
- eine neue Akte mit Änderungen des Umweltverträglichkeitsbescheids der Deponie vorgelegt worden sei, mit denen bestimmte Arbeiten spezifiziert würden, die im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie durchzuführen seien;
 - die regionalen Behörden nach der Ortsbesichtigung vom 8. August 2014 (und der Feststellung erneuter Verstöße) das Bußgeldverfahren gegen die Geschäftsleitung der Deponie wieder aufgenommen hätten;
 - derzeit noch verschiedene notwendige Arbeiten durchgeführt würden, so beispielsweise Arbeiten, die den Umgang mit Biogas beträfen (die Kommission weist darauf hin, dass die griechischen Behörden nun erstmals vorbrächten, dass die Änderung der Umweltauflagen der Deponie eine der Grundvoraussetzungen für den Abschluss dieser Arbeiten sei);
 - das Verfahren zur Erkundung eines Standorts für die neue Deponie, die auf der Insel errichtet werden müsse, noch nicht abgeschlossen sei.
5. Nach Ansicht der Kommission ist der Betrieb der Deponieanlage in Temploni eindeutig ständig unzureichend. Einige Funktionsstörungen seien zwar beseitigt, jedoch träten im Lauf der Zeit wieder neue auf. Aufgrund dieser ständigen Entwicklung sei eine abschließende Erfassung der Funktionsstörungen nicht möglich. Unabhängig von der genauen Zahl der Verstöße sei aber jedenfalls offensichtlich (und werde von den griechischen Behörden nicht bestritten), dass die Deponie in Betrieb sei, ohne dass sie den Anforderungen der beiden oben genannten Richtlinien genüge. Obwohl sich bei den Ortsbesichtigungen wiederholt erhebliche problematische Funktionsstörungen der Deponie gezeigt hätten, duldeten die griechischen Behörden weiterhin deren Betrieb.

⁽¹⁾ ABL L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABL L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — Confederación Sindical ELA, Juan Manuel Martínez Sánchez/Aquarbe S.A.U., Consorcio de Aguas de Busturialdea — Spanien)

(Rechtssache C-118/15) ⁽¹⁾

(2016/C 200/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 26.5.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo nº 1 de Tarragona — Spanien) — Correos y Telégrafos SA/ Ayuntamiento de Vila Seca

(Rechtssache C-302/15) ⁽¹⁾

(2016/C 200/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 294 vom 7.9.2015.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2016 — Europäische Kommission/
Hellenische Republik**

(Rechtssache C-540/15) ⁽¹⁾

(2016/C 200/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 22. April 2016 — Irland und Aughinish Alumina/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-50/06 RENV II und T-69/06 RENV II) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Bestehende oder neue Beihilfen — Art. 1 Buchst. b Ziff. i, iii, und iv der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Rechtssicherheit — Berechtigte Erwartungen — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Befugnismissbrauch — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Verfälschung des Wettbewerbs)

(2016/C 200/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, A. Joyce und E. McPhillips im Beistand von P. McGarry, SC), Aughinish Alumina Ltd (Askeaton, Irland) (Prozessbevollmächtigte: C. Waterson, C. Little und J. Handoll, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, N. Khan, G. Conte, D. Grespan und K. Walkerová)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien (ABl. 2006, L 119, S. 12), soweit diese Entscheidung die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in der Region Shannon (Irland) verwendet werden, betrifft

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Irland trägt seine eigenen Kosten und in den Rechtssachen T-50/06, T-50/06 RENV I und T-50/06 RENV II drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission und in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P drei Zwanzigstel der Kosten der Kommission.
3. Die Aughinish Alumina Ltd trägt ihre eigenen Kosten und in den Rechtssachen T-69/06, T-69/06 RENV I und T-69/06 RENV II drei Viertel der Kosten der Kommission, in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P drei Zwanzigstel der Kosten der Kommission und in der Rechtssache T-69/06 R die gesamten Kosten.
4. Die Kommission trägt in den verbundenen Rechtssachen T-50/06 und T-69/06, in den verbundenen Rechtssachen T-50/06 RENV I und T-69/06 RENV I und in den verbundenen Rechtssachen T-50/06 RENV II und T-69/06 RENV II ein Viertel ihrer eigenen Kosten und in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 22. April 2016 — Frankreich/Kommission**(Rechtssache T-56/06 RENV II) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Angemessener Zeitraum)**

(2016/C 200/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und R. Coesme)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, N. Khan, G. Conte, D. Grespan und K. Walkerová)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Art. 5 der Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien (ABl. 2006, L 119, S. 12), soweit der Französischen Republik darin aufgegeben wird, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe zurückzufordern, die sie zwischen dem 3. Februar 2002 und dem 31. Dezember 2003 auf der Grundlage der Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in der Region Gardanne (Frankreich) verwendet werden, gewährte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten, drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission in den Rechtssachen T-56/06, T-56/06 RENV I und T-56/06 RENV II sowie drei Zwanzigstel der Kosten der Kommission in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P.
3. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten in den Rechtssachen T-56/06, T-56/06 RENV I und T-56/06 RENV II sowie ein Fünftel ihrer eigenen Kosten in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 22. April 2016 — Italien und Eurallumina/Kommission**(Verbundene Rechtssachen T-60/06 RENV II und T-62/06 RENV II) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuer auf Mineralöle — Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Selektiver Charakter der Maßnahme — Beihilfen, die für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen — Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998 — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* — Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit und der praktischen Wirksamkeit der Handlungen der Organe — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht)**

(2016/C 200/26)

Verfahrenssprache: Italienisch und Englisch

Parteien

Klägerinnen: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von G. Aiello, Avvocato dello Stato) und Eurallumina SpA (Portoscuso, Italien) (Prozessbevollmächtigte: L. Martin Alegi, R. Denton, A. Stratakis und L. Philippou, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, N. Khan, G. Conte, D. Grespan und K. Walkarová)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien (ABl. 2006, L 119, S. 12), soweit darin das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird, die von der Italienischen Republik zwischen dem 3. Februar 2002 und dem 31. Dezember 2003 auf der Grundlage der Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung auf Sardinien (Italien) verwendet werden, gewährt wurde, und soweit der Italienischen Republik darin aufgegeben wird, diese Beihilfe zurückzufordern

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten in den Rechtssachen T-60/06, T-60/06 RENV I und T-60/06 RENV II und ihre eigenen Kosten sowie ein Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P.
3. Die Eurallumina SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Kommission in den Rechtssachen T-62/06, T-62/06 RENV I und T-62/06 RENV II und drei Zwanzigstel der Kosten der Kommission in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P.
4. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten in den Rechtssachen T-62/06, T-62/06 RENV I und T-62/06 RENV II sowie ein Fünftel ihrer eigenen Kosten in den Rechtssachen C-89/08 P und C-272/12 P.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2016 — Costantini u.a./Kommission

(Rechtssache T-44/14) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Sozialpolitik — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Art. 352 AEUV — Ablehnung der Registrierung — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 211/2011 — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht)

(2016/C 200/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bruno Costantini (Jesi, Italien), Robert Racke (Lamadelaine, Luxemburg), Pietro Pravata (Beyne-Heusay, Belgien), Zbigniew Gałazka (Łódź, Polen), Justo Santos Domínguez (Leganés, Spanien), Maria Isabel Lemos (Mealhada, Portugal), André Clavelou (Vincennes, Frankreich) und Citizens' Committee „Right to Lifelong Care: Leading a life of dignity and independence is a fundamental right!“ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und J. Wolfhagen, Solicitor A. Woods)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2013) 7612 final der Kommission vom 5. November 2013, mit dem der Antrag auf Registrierung der geplanten europäischen Bürgerinitiative „Right to Lifelong Care: Leading a life of dignity and independence is a fundamental right!“ abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bruno Costantini und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 29.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 20. April 2016 — Tronios Group International/EUIPO — Sky (SkyTec)
(Rechtssache T-77/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke SkyTec — Ältere nationale Wortmarke SKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwirkung durch Duldung — Art. 54 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 200/28)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Tronios Group International BV (Breda, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van Leeuwen und H. Klingenberg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Crabbe und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sky plc (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Barry, Solicitor, dann Rechtsanwälte M. Schut und A. Meijboom)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2014 (Sache R 1681/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der British Sky Broadcasting Group plc und der Tronios Group International BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tronios Group International BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Sky plc trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 18. April 2016 — Zhang/EUIPO — K & L Ruppert Stiftung (Anna Smith)**(Rechtssache T-295/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Anna Smith — Ältere Unionswortmarke SMITH — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(2016/C 200/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Kläger:** Yongyu Zhang (Manchester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Steinert)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG (Weilheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kockläuner und O. Nilgen)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Februar 2015 (Sache R 1559/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG und Herrn Yongyu Zhang

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Yongyu Zhang trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 262 vom 10.8.2015.

Beschluss des Gerichts vom 15. April 2016 — Impresa Costruzioni Giuseppe Maltauro/Kommission**(Rechtssache T-320/15) ⁽¹⁾****(„Öffentliche Aufträge — Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts — Erledigung der Hauptsache“)**

(2016/C 200/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Impresa Costruzioni Giuseppe Maltauro SpA (Vicenza, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, C. Santacroce und C. Toniolo)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und F. Dintilhac)**Gegenstand**

Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses JRC.B6/RL/Ares(2015) des Generaldirektors der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission vom 7. April 2015, mit dem die Klägerin für eine Dauer von zwei Jahren und zehn Monaten von der Teilnahme an sämtlichen Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Zuschüssen aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Union ausgeschlossen wurde

Tenor

1. *Die Hauptsache ist erledigt.*
2. *Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 254 vom 3.8.2015.

Beschluss des Gerichts vom 4. April 2016 — L'Oréal/EUIPO — LR Health & Beauty Systems (LR)**(Rechtssache T-475/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)**

(2016/C 200/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* L'Oréal SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Dissmann)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Kusturovic)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* LR Health & Beauty Systems GmbH (Ahlen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Weber und L. Thiel)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Mai 2015 (Sache R 1143/2014-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der LR Health & Beauty Systems GmbH und der L'Oréal SA

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die L'Oréal SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Kosten der LR Health & Beauty Systems GmbH.*

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 5.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 18. März 2016 — CBM/HABM — ID Group (Fashion ID)**(Rechtssache T-536/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2016/C 200/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* CBM Creative Brands Marken GmbH (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Lüken und J. Bärenfänger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: İD Group (Roubaix, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juli 2015 (Sache R 2472/2014-4) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der İD Group und der CBM Creative Brands Marken GmbH

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die CBM Creative Brands Marken GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).*

⁽¹⁾ ABL C 371 vom 9.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-550/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)

(2016/C 200/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und A. Sauka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABL 2015, L 182, S. 39), soweit bestimmte von der Portugiesischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Portugiesische Republik wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.*

⁽¹⁾ ABL C 389 vom 23.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-551/15) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)**

(2016/C 200/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und J. Guillem Carrau)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39), soweit bestimmte von der Portugiesischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 23.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-556/15) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)**

(2016/C 200/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39), soweit bestimmte von der Portugiesischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Portugiesische Republik wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 18. März 2016 — Novartis/HABM — SK Chemicals (Darstellung eines Pflasters)

(Rechtssache T-592/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Widerruf der angefochtenen Entscheidung — Erledigung der Hauptsache)

(2016/C 200/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: SK Chemicals GmbH (Eschborn, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 7. August 2015 (Sache R 2342/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der SK Chemicals GmbH und der Novartis AG

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Novartis AG und der SK Chemicals GmbH.*

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. April 2016 — Le Pen/Parlament**(Rechtssache T-140/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Mitglied des Europäischen Parlaments — Rückforderung von Zulagen, die zur Erstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz gezahlt worden sind — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2016/C 200/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Jean-Marie Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ceccaldi und J.-P. Le Moigne)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 AEUV und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 29. Februar 2016, mit dem vom Antragsteller ein Betrag von 320 026,23 Euro zurückgefordert wird, und der Belastungsanzeige Nr. 2016-195 vom 4. Februar 2016 im Nachgang zu diesem Beschluss

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 22. März 2016 — Topera/EUIPO (RHYTHMVIEW)**(Rechtssache T-119/16)**

(2016/C 200/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Topera, Inc. (Abbott Park, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: H. Sheraton, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsmarke „RHYTHMVIEW“ — Anmeldung Nr. 13 374 483.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Januar 2016 in der Sache R 1368/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und etwaigen Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. März 2016 — Uniwersytet Wrocławski/Kommission und REA

(Rechtssache T-137/16)

(2016/C 200/39)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Uniwersytet Wrocławski (Wrocław [Breslau], Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Dubis)

Beklagte: Europäische Kommission und Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Exekutivagentur für die Forschung (REA) für nichtig zu erklären, die Finanzhilfvereinbarung Nr. 252908 für das Projekt COSSAR (Cooperative Spectrum Sensing Algorithms for Cognitive Radio Networks) (PIEF-GA-2009-252908), die am 26. Juli 2010 im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Union — Europäisches Forschungs- und Ausbildungsprojekt Marie Curie — im Bereich Laufbahnentwicklung abgeschlossen wurde, zu kündigen und den Kläger zur Rückzahlung eines Teils der Finanzhilfe in Höhe von 36 508,37 Euro und 58 031,38 Euro, zur Rückzahlung der Kaution des Garantiefonds in Höhe von 6 286,68 Euro sowie zur Entrichtung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 803,14 Euro zu verpflichten;
- die REA zu verpflichten, dem Kläger den Teil der Finanzhilfe in Höhe von 36 508,37 Euro und 58 031,38 Euro, die Kaution des Garantiefonds in Höhe von 6 286,68 Euro sowie die entrichtete Vertragsstrafe in Höhe von 5 803,14 Euro zurückzuerstatten, zuzüglich Zinsen vom Tag der jeweiligen Zahlung bis zum Tag der Rückerstattung;
- der REA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht einen Klagegrund geltend, der die Auslegung von Art. III.3 [Abs. 1 Unterabs. 6] Buchst. j des Anhangs III der Finanzhilfvereinbarung durch die REA betrifft.

- Der Kläger trägt vor, es gebe in der Finanzhilfvereinbarung keine Legaldefinition für die in der streitigen Bestimmung enthaltene Formulierung; allerdings stehe deren übliches Verständnis im Widerspruch zu dem von der REA behaupteten. Er beruft sich auf die nach belgischem Recht, das nach der Finanzhilfvereinbarung auf diese ergänzend Anwendung finde, geltenden Regeln der wörtlichen, funktionalen und teleologischen Auslegung.
-

Klage, eingereicht am 8. April 2016 — Acerga/Rat**(Rechtssache T-153/16)**

(2016/C 200/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de armadores de cerco de Galicia (Acerga) (Sada, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Huarte Melgar)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen und die Verordnung (EU) 2016/458 des Rates vom 30. März 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der relativen Stabilität gerügt.

Indem immer dieselben Prozentsätze für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten herangezogen würden, würden die Regionen der ab 1981 der EWG beigetretenen Mitgliedstaaten, deren lokale Bevölkerung in hohem Maße vom Fischfang abhängig sei (und damals gewesen sei), nicht berücksichtigt. Daher werde das Ziel der relativen Stabilität selbst nicht erfüllt. Darüber hinaus hätten sich, selbst wenn man von diesem festen Aufteilungsschlüssel ausgehe, diese Prozentsätze im Laufe der Zeit verändert, so dass gegen das Kriterium der relativen Stabilität verstoßen werde.

2. Der zweite Klagegrund ist auf einen Verstoß gegen das in Art. 2 Abs. 1 der GFP 2013 niedergelegte Ziel der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens gestützt, da die spanischen Regionen, deren lokale Bevölkerung in hohem Maße vom Fischfang abhängig sei, nicht berücksichtigt worden seien.
3. Der dritte Klagegrund ist auf die Missachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gestützt, da die angefochtene Regelung die relative Stabilität auf vergleichbare Situationen unterschiedlich anwende.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität gemäß Art. 3 AEUV gerügt.

Sowohl die Aufteilung der nationalen Fangquoten (die auf der relativen Stabilität beruhe) gemäß der Verordnung (EU) 2016/72 als auch die instrumentalen Maßnahmen zur Kontrolle des Fischereiaufwands würden nicht im selben Maße auf alle Mitgliedstaaten angewandt.

5. Mit dem fünften Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb sowie gegen die in der Europäischen Union gewährleistete Grundfreiheit des Kapitalverkehrs gerügt.

In der Verordnung (EU) 2016/72 werde die Möglichkeit zum Austausch von Fangquoten mittels Fischereirechten, die zwischen Unternehmen oder Erzeugerorganisationen der Mitgliedstaaten der EU handelbar seien, nicht genannt.

Klage, eingereicht am 14. April 2016 — GRID applications/EUIPO (APlan)

(Rechtssache T-154/16)

(2016/C 200/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GRID applications GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Meyenburg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „APlan“ — Anmeldung Nr. 13 374 079

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2016 in der Sache R 1819/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, mit der Konsequenz, dass das EUIPO die Gemeinschaftsmarkenanmeldung CTM 13374079 anmeldungsgemäß und in eventu wie eingeschränkt für die Waren und Dienstleistungsklassen 9, 35 und 42, allenfalls nur für die Klassen 9 und 42 zur Registrierung zuzulassen haben wird;
- dem EUIPO die Kosten im Beschwerdeverfahren vor dem HABM/EUIPO und in diesem Verfahren aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung Art. 7 Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. April 2016 — Groningen Seaports u. a./Kommission

(Rechtssache T-160/16)

(2016/C 200/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Groningen Seaports NV (Delfzijl, Niederlande), Havenbedrijf Amsterdam NV (Amsterdam, Niederlande), Havenbedrijf Rotterdam NV (Rotterdam, Niederlande), Havenschap Moerdijk (Moerdijk, Niederlande), NV Port of Den Helder (Den Helder, Niederlande), Zeeland Seaports NV (Terneuzen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt E. Pijnacker Hordijk und Rechtsanwältin I. Kieft)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen fechten den Beschluss der Kommission vom 21. Januar 2016 betreffend die staatliche Beihilfe SA.25338 (2014/C) (ex E 3/2008 und ex CP 115/2004) der Niederlande — Befreiung niederländischer öffentlicher Unternehmen von der Körperschaftsteuer an.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen einen Klagegrund geltend.

Einziger Klagegrund: Verletzung der Zielsetzungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen, Verletzung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, des Erfordernisses der sorgfältigen Vorbereitung von Beschlüssen und des Willkürverbots, sowie Verletzung des Grundsatzes der Begründungspflicht

- Die niederländischen öffentlichen Seehäfen konkurrierten nicht mit niederländischen Privatunternehmen, sondern mit französischen, belgischen und deutschen Seehäfen im Raum Hamburg-Le Havre.
- Diese europäischen Konkurrenten empfangen zum Nachteil der niederländischen öffentlichen Seehäfen unterschiedliche Formen von staatlichen Beihilfen. Die Kommission sei sich dessen zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses bewusst gewesen. Wie die niederländischen öffentlichen Seehäfen seien alle zu ihnen in Konkurrenz stehenden Seehäfen im Raum Hamburg-Le Havre von der Körperschaftsteuer befreit. Die deutschen Seehäfen empfangen zudem sehr hohe Betriebsbeihilfen in Form von Verlustausgleich. Auch dessen sei sich die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses bewusst gewesen.
- Der angefochtene Beschluss schaffe einseitig die für die niederländischen öffentlichen Seehäfen geltende Steuerbefreiung ab, während die entsprechenden Befreiungen für belgische und französische Seehäfen vorerst bestehen blieben und sogar noch nicht einmal der erste formale Verfahrensschritt unternommen worden sei, um die Beihilfe für die deutschen Seehäfen abzuschaffen.
- Da die Kommission mit dem angefochtenen Beschluss nur gegen die Steuerbefreiung für die niederländischen öffentlichen Seehäfen vorgehe, verschlechterten sich die bereits unfairen Wettbewerbsbedingungen für den Europäischen Hafensektor erheblich und bringe die Kommission die niederländischen öffentlichen Seehäfen in eine wesentlich schlechtere Lage im Verhältnis zu ihren unmittelbaren Konkurrenten, die ebenfalls von der Körperschaftsteuer befreit seien und zudem auch andere Formen staatlicher Beihilfen erhielten. Die Kommission begründe nicht, warum sie nur in die Steuerbefreiung für die niederländischen öffentlichen Seehäfen eingreife.

Klage, eingereicht am 15. April 2016 — Reisswolf/EUIPO (secret. service.)

(Rechtssache T-163/16)

(2016/C 200/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Reisswolf Akten- und Datenvernichtung GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Ebert-Weidenfeller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „secret. service.“ — Anmeldung Nr. 14 108 757

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2016 in der Sache R 1820/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 75 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. April 2016 — Piper Verlag/EUIPO (THE TRAVEL EPISODES)

(Rechtssache T-164/16)

(2016/C 200/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Piper Verlag GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Oster)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „THE TRAVEL EPISODES“ — Anmeldung Nr. 13 687 371

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2016 in der Sache R 1099/2015-4

Antrag

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass angeordnet wird, die Wort-/Bildmarke „THE TRAVEL EPISODES“ als Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum einzutragen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. April 2016 — Panzeri/Parlament**(Rechtssache T-166/16)**

(2016/C 200/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Kläger: Pier Antonio Panzeri (Calusco d'Adda, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Cerami)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Klage stattzugeben und demnach die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären, weil sie rechtswidrig sind;
- das Europäische Parlament daher zur Rückzahlung von 12 000 Euro nebst Zinsen und Wertberichtigung oder des im Lauf des Verfahrens gemäß der angefochtenen Anordnung entrichteten höheren Betrags zu verurteilen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen das Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2016 mit dem Aktenzeichen D 302681 zur Begründung der beigefügten Belastungsanzeige Nr. 2016-207 vom selben Tag betreffend die Rückforderung der ohne rechtlichen Grund als Zulage für parlamentarische Assistenz erhaltenen Beträge.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-677/15, Panzeri/Parlament und Kommission (ABl. 2016 C 27, S. 11).

Beschluss des Gerichts vom 7. April 2016 — Drugrus/EMA**(Rechtssache T-717/15) ⁽¹⁾**

(2016/C 200/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

